



# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                     |                   |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| <b>Nr:02/Jahrgang 2020</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt<br>-Referat I.4 - Presse und Medien-<br>Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister | <b>31.01.2020</b> |
| Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1<br>45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich.<br>Quartalspreis: 10,25 €. Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit. |                                                                                                                                     |                   |

## Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Mateusz Balas, Stormstr. 14 C, 47445 Moers, unter dem Aktenzeichen 32-3.005248698/14 am 20.01.2020 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 20.01.2020 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.01.2020

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K o w a l s k i

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Kim Issa, Ravensberger Str. 6, 33829 Borgholzhausen, unter dem Aktenzeichen 32-3.005250527/30 am 13.01.2020 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 13.01.2020 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.01.2020

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K r z i s o w s k i

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Imran Karakus, Holunderstr. 80, 47445 Moers, unter dem Aktenzeichen 32-3.005249149/44 am 21.01.2020 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 21.01.2020 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.01.2020

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K n a p p e n

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Imran Karakus, Holunderstr. 80, 47445 Moers, unter dem Aktenzeichen 32-3.006311551/44 am 21.01.2020 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 21.01.2020 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.01.2020

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K n a p p e n

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Emre Karadavut, Aktienstr. 230, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 50-34.1176/18 B am 07.01.2020 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 07.01.2020 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Sozialamt (Bußgeldstelle Pflegestelle), Ruhrstr. 1 in Mülheim an der Ruhr, Zimmer 35, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.01.2020

Der Oberbürgermeister  
I. A.

S p i l l e r

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Cibrihil Canullari, Anschrift unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-M507 am 14.01.2020 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.01.2020

Der Oberbürgermeister  
I. A.

E d e r

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Niklas Hielscher, Anschrift unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-NH808 am 20.01.2020 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 23.01.2020

Der Oberbürgermeister  
I. A.

E d e r

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Britta Renate Glodde, Zehntweg 223, 45475 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AU165 am 20.01.2020 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene ins Ausland verzogen und eine Zustellung gem. § 9 LZG NRW nicht möglich ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 23.01.2020

Der Oberbürgermeister  
I. A.

E d e r

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Ali Kilic, Im Beckerfelde 16, 45475 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-KA1966 am 21.01.2020 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene ins Ausland verzogen und eine Zustellung gem. § 9 LZG NRW nicht möglich ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem

Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 23.01.2020

Der Oberbürgermeister  
I. A.

E d e r

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Kazim Akcan, Limburgstr. 2, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / BOT-K7743 am 20.01.2020 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 23.01.2020

Der Oberbürgermeister  
I. A.

E d e r

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Kevin Raak, Henriettenst4r. 36, 44793 Bochum, zuzustellende Gebührenbescheid vom 27.11.2019 (Aktenzeichen 37-52.01/58923/19) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungs-

dienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.01.2020

Der Oberbürgermeister  
I. A.

C h i e r a

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Klaus Dieter Reuter, ohne festen Wohnsitz in 45468 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 14.01.2020 (Aktenzeichen 37-52.01/76213/19) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.01.2020

Der Oberbürgermeister  
I. A.

C h i e r a

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Goran Danailovski, Rosenkamp 7 in 45476 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 08.01.2020 (Aktenzeichen 37-52.01/90386/19) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.01.2020

Der Oberbürgermeister  
I. A.

C h i e r a

Öffentliche Zustellung eines  
Gewerbsteuerbescheides

Der Gewerbsteuerbescheid für 2017 mit dem Aktenzeichen 24-5.1/2106186000000 für die Firma KEA 217 Ltd. & Co. als RN nach DBS Elektro-Service UG (haftungsbeschränkt) kann nicht zugestellt werden, weil deren Anschrift unbekannt ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Er kann von der Betroffenen beim Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.211, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.01.2020

Der Oberbürgermeister  
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung eines  
Gewerbsteuerbescheides

Der Gewerbsteuerbescheid für 2017 und 2019 mit dem Aktenzeichen 24-5.1/2100041000008 für die AFT Autovermietung GmbH kann nicht zugestellt werden, weil das Gewerbe bereits abgemeldet wurde und die Anschrift des Geschäftsführers Istvan Magyar unbekannt ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Er kann von der Betroffenen beim Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.211, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.01.2020

Der Oberbürgermeister  
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung eines  
Gewerbsteuerbescheides

Der Gewerbsteuerbescheid für 2019 und 2020 mit dem Aktenzeichen 24-5.1/2216203000003 für Emir Celik kann nicht zugestellt werden, weil dessen Anschrift unbekannt ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Er kann von der Betroffenen beim Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.211, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.01.2020

Der Oberbürgermeister  
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung eines  
Gewerbsteuerbescheides

Der Gewerbsteuer- und Zinsbescheid für das Veranlagungsjahr 2017 vom 26.11.2019 mit dem Aktenzeichen 24-5.1/2130237000008 für die Firma Maas Group GmbH kann weder an die Steuerpflichtige noch an den Geschäftsführer zugestellt werden, weil keine aktuellen Anschriften bekannt sind.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Er kann von dem Betroffenen beim Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern,

Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr,  
Zimmer B. 212, eingesehen werden."

Mülheim an der Ruhr, den 24.01.2020

Der Oberbürgermeister  
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung  
eines Einstellungsbescheides

Der an Patrick Schnitzler, zuletzt wohnhaft gewesen in 45476 Mülheim an der Ruhr, Oberhauser Str. 155, zuzustellende Einstellungsbescheid (Aktenzeichen: 7603361118049) kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Einstellungsbescheid wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Sozialagentur Styrum, Kaiser-Wilhelm-Str. 27, Zimmer 1, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.01.2020

Der Oberbürgermeister  
I. A.

V o g t

Öffentliche Zustellung einer Überleitungsanzeige

Die an Ahmed Al-Zubaidi, geb. am 13.09.1990, gerichtete Überleitungsanzeige vom 17.01.2020 kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Überleitungsanzeige gemäß § 132 Abs. 2 BGB i. V. m. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Bereich Jugend, Unterhaltsvorschuss, Friedrichstr. 12, 45468 Mülheim an der Ruhr, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.01.2020

Der Oberbürgermeister  
I. A.

S o m m e r

Öffentliche Zustellung einer  
Rechtswahrungsanzeige

Die an Kyriakos Kyriakoudis, zuletzt wohnhaft Strootstr. 29 in 49809 Lingen, gerichtete Rechtswahrungsanzeige vom 17.09.2019 kann nicht zugestellt werden, da der tatsächliche Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Überleitungsanzeige gemäß § 132 Abs. 2 BGB i. V. m. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Unterhaltsvorschuss, Friedrichstr. 12, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer 403, Az. 51-UVK / K 1059 / 96, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.01.2020

Der Oberbürgermeister  
I. A.

H e i l m a n n

Öffentliche Zustellung einer  
Rechtswahrungsanzeige

Die an Patrick Klumbis, zuletzt wohnhaft Schmalbeekstr. 42 in 45475 Mülheim an der Ruhr, gerichtete Rechtswahrungsanzeige vom 11.12.2019 kann nicht zugestellt werden, da der tatsächliche Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Überleitungsanzeige gemäß § 132 Abs. 2 BGB i. V. m. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Unterhaltsvorschuss, Friedrichstr. 12, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer 403, Az. 51-UVK / K 1231 / 96, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 09.01.2020

Der Oberbürgermeister  
I. A.

H e i l m a n n

### Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides

Der an Melissa Beyer, zuletzt wohnhaft gewesen Sandstr. 49 in 45468 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 02.01.2020 (Aktenzeichen: 50-733/112944/19) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 22 Abs. 6 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Pollok, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 02.01.2020

Der Oberbürgermeister  
I. A.

P o l l o k

### Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Die an nachstehend aufgeführten Empfänger gerichtete Ordnungsverfügung kann nicht zugestellt werden, da der Wohnsitz des Empfängers nicht bekannt ist:

Robert Mikolaj Krajeta, geb. 25.01.1966, letzte bekannte Anschrift Freie Scholle 40 in 44339 Dortmund, Aktenzeichen 32-13.14.03.647/19 vom 04.12.2019.

Die Ordnungsverfügung vom 04.12.2019 wird hiermit nach § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I, S. 379) öffentlich zugestellt.

Die Ordnungsverfügung vom 04.12.2019 kann beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, am Rathaus 1, Ordnungsamt, Zimmer C.303, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.01.2020

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K a t z b e r g

### Öffentliche Zustellung einer Anordnung

Die gegen Elvis Nikolic, Strippchens Hof 11, 45479 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-1.22/20p am 15.01.2020 ergangene Anordnung mit gleichzeitig erlassenen Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, da der Betroffene nach unbekannt verzogen ist und eine Zustellung an eine zur Vertretung berechnigte oder zustellungsbevollmächtigte Person gem. § 9 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) nicht möglich ist.

Die Anordnung mit gleichzeitig erlassenen Gebührenbescheid vom 15.01.2020 wird hiermit gemäß § 1 LZG NRW in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt.

Die Anordnung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann gegen die Anordnung einschließlich des Gebührenbescheides innerhalb eines Monats Klage erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Anordnung und der gleichzeitig erlassene Gebührenbescheid können von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Führerscheinstelle, Löhberg 22-26, Zimmer 211, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.01.2020

Der Oberbürgermeister  
I. A.

E d e r

## **Allgemeinverfügung**

### **Verbot des Mitführens und des Benutzens von Gläsern und Flaschen sowie sonstigen Behältnissen aus Glas am Rosenmontag, den 24.02.2020**

#### **Hiermit ordne ich allgemein an:**

Auf dem Veranstaltungsgelände des Rosenmontagszuges ist das Mitführen von Gläsern und Glasflaschen sowie sonstigen Glasbehältnissen (mit und ohne Inhalt) verboten.

#### **Räumlicher Geltungsbereich:**

Weg des Rosenmontagszuges zuzüglich eines parallel zum Zugweg verlaufenden beidseitigen Sicherheitsstreifens von 100 Metern, sowie dem Rathausmarkt. Der Zugverlauf ist der beigelegten Karte zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

#### **Zeitlicher Geltungsbereich:**

24.02.2020 in der Zeit von 12.00 Uhr bis 20:00 Uhr.

#### **Androhung von Zwangsmitteln:**

Im Falle der Zuwiderhandlung wird das Zwangsmittel des „unmittelbaren Zwanges“ in Form der Wegnahme und Entsorgung des Glasbehältnisses sowie des Inhaltes angedroht.

#### **Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Anordnung bewirkt, dass eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung hat.

#### **Rechtsgrundlage:**

§§ 1, 14 Ordnungsbehördengesetz NRW  
§ 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW  
§§ 55, 66 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW  
§ 80 Abs.2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung

#### **Bekanntmachung:**

Gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetz gilt diese Allgemeinverfügung am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.

#### **Begründung:**

Bei der Vielzahl von Personen, die den Rosenmontagszug besuchen, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass mitgeführte Gläser und Glasflaschen fallen gelassen oder weggeworfen werden und



diese hierbei zerbrechen.

Es besteht hier die konkrete Gefahr, dass sich durch die auf dem Boden liegenden äußerst scharfkantigen Scherben, Personen, insbesondere kleinere Kinder, verletzen.

Nach aktueller Einschätzung der Polizei besteht zudem die konkrete Gefahr, dass Körperverletzungsdelikte mit Glasbehältnissen als Tatmittel begangen werden. Die Flaschen und Gläser können unter anderem als Wurfgeschosse oder nach Abschlagen des Flaschenrumpfes als Stichwaffe verwendet werden.

Je höher das zu schützende Gut (Leib, Leben und Gesundheit), desto geringer sind die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts zu stellen. Die oben getroffenen Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die Gefährdung abzuwenden.

Grundsätzlich hat eine eventuell eingelegte Klage aufschiebende Wirkung. Ist aber das öffentliche Interesse größer als ein persönliches Interesse, die Anordnung erst nach Eintritt der Unanfechtbarkeit oder Rechtskraft beachten zu müssen, so kann die zuständige Behörde die sofortige Vollziehung anordnen. Im vorliegenden Fall hat die Öffentlichkeit einen Anspruch darauf, vor einem möglichen Schaden an Leib und Leben geschützt zu werden, was die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit zwingend erfordert.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen den Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf kann der Antrag gestellt werden, dass die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise aufgehoben wird.

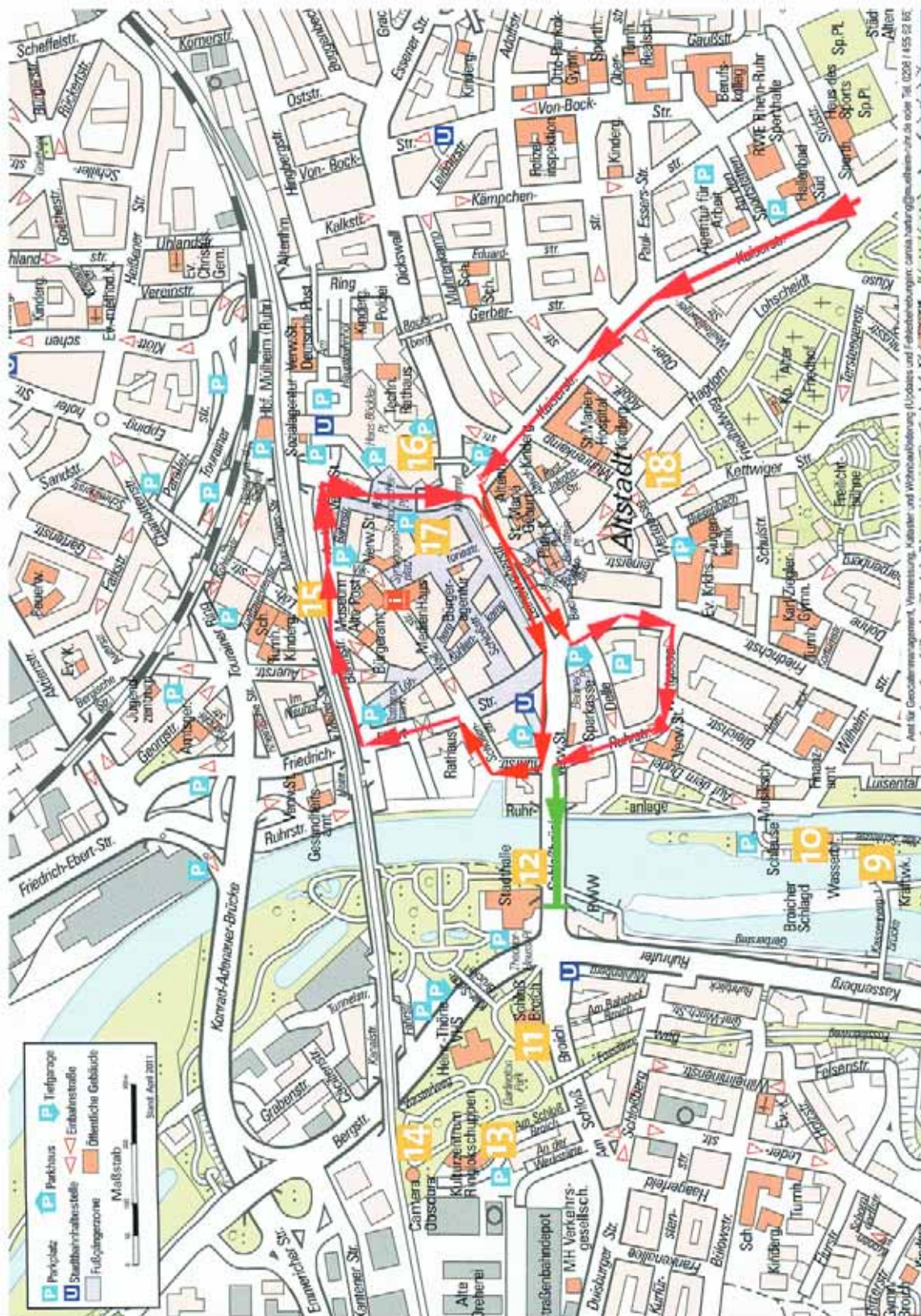
Mülheim an der Ruhr, den 13.01.2020

Der Oberbürgermeister  
I. A.

F i s c h e r

# Zugweg 2020

(bitte entnehmen Sie den endgültigen  
Zugweg der Tagespresse oder  
[www.muelheimer-karneval.de](http://www.muelheimer-karneval.de))



**Zugweg: Kaiserstraße, Leineweberstraße, Ruhrstraße, Schollenstraße, Friedrich-Ebert-Straße, Bahnstraße, Am Löwenhof, Kurt-Schumacher-Platz, Kaiserplatz, Leineweberstraße, Friedrichstraße, Wertgasse, Ruhrstraße, Leineweberstraße, Schloßbrücke, Auflösung: Schloßbrücke**

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **Aufhebung des Einleitungs- und des Auslegungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Eppinghofer Straße / Klöttchen – Innenstadt 1e“**

vom 13.01.2020

#### **I**

Der Rat der Stadt hat am 05.12.2019 die Aufhebung des Einleitungsbeschlusses vom 19.06.1979 (Drucksache Nr.: 156/79) und des Auslegungsbeschlusses vom 30.05.1986 (Drucksache Nr.: 164/86) für den Bebauungsplan „Eppinghofer Straße / Klöttchen – Innenstadt 1e“ beschlossen.

#### **II**

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Beschlüsse ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 52 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 13.01.2020

Der Oberbürgermeister

I.V

P e t e r V e r m e u l e n





## I n h a l t

## S e i t e

|                                                                                                                                                            |    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Mateusz Blas, Moers)                                                                                       | 40 |
| Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Kim Issa, Borgholzhausen)                                                                                  | 40 |
| Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Imran Karakus, Moers)                                                                                      | 41 |
| Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Imran Karakus, Moers)                                                                                      | 41 |
| Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Emre Karadavut)                                                                                            | 41 |
| Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Cibrihil Canullari)                                                                                       | 41 |
| Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Niklas Hielscher)                                                                                         | 42 |
| Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Britta Renate Glodde)                                                                                     | 42 |
| Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Ali Kilic)                                                                                                | 42 |
| Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Kazim Akcan)                                                                                              | 43 |
| Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Kevin Raak, Bochum)                                                                                       | 43 |
| Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Klaus Dieter Reuter)                                                                                      | 43 |
| Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Goran Danailovski)                                                                                        | 43 |
| Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (Fa. KEA 217 Ltd. & Co. als RN nach DBS Elektro-Service UG )                                          | 44 |
| Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (AFT Autovermietung GmbH)                                                                             | 44 |
| Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (Emir Celik)                                                                                          | 44 |
| Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (Fa. Maas Group GmbH)                                                                                 | 44 |
| Öffentliche Zustellung eines Einstellungsbescheides (Patrick Schnitzler)                                                                                   | 45 |
| Öffentliche Zustellung einer Überleitungsanzeige (Ahmed Al-Zubaidi)                                                                                        | 45 |
| Öffentliche Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige (Kyriakos Kyriakoudis, Lingen)                                                                          | 45 |
| Öffentliche Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige (Patrick Klumbis)                                                                                       | 45 |
| Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Melissa Beyer)                                                                                      | 46 |
| Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung (Mikolaj Krajeta, Dortmund)                                                                                 | 46 |
| Öffentliche Zustellung einer Anordnung (Elvia Nikolic)                                                                                                     | 46 |
| Allgemeinverfügung: Verbot des Mitführens und des Benutzens von Gläsern und Flaschen sowie sonstigen Behältnissen aus Glas am Rosenmontag, den 24.02.2020  | 47 |
| Bekanntmachung: Aufhebung des Einleitungs- und Auslegungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Eppinghofer Straße / Klöttchen – Innenstadt 1e“ vom 13.01.2020 | 50 |